



Faktenblatt

Der IHP in Kürze

Version 1, gültig in der Einführungszeit von 2024 bis 2027

Der individuelle Hilfeplan (IHP) ist im Kanton Bern das Instrument zur Bedarfsermittlung. Er hat die Form eines Fragebogens und dient dazu, den individuellen Unterstützungsbedarf von Menschen mit Behinderungen zu ermitteln, damit Leistungen personenzentriert ausgerichtet werden können.

Der IHP als Instrument der Bedarfsermittlung

Der IHP ist im Kanton Bern das Instrument der Bedarfsermittlung. Mit seiner Hilfe kann der Bedarf eines Menschen mit Behinderungen einheitlich und überprüfbar ermittelt werden. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass Leistungen zielgerichtet und der individuellen Situation des Menschen mit Behinderungen angepasst ausgerichtet werden können. Der IHP basiert auf der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, kurz ICF. Die ICF ist eine von der WHO entwickelte Klassifikation, mit der Gesundheit und mit Gesundheit zusammenhängende Zustände ganzheitlich betrachtet und geordnet werden können. Mit der ICF verfügt der IHP somit über ein global anerkanntes theoretisches Fundament.

Inhalt und Funktionsweise des IHP

Der IHP hat die Form eines Fragebogens. Er ist in verschiedene Abschnitte oder Bögen unterteilt, mit denen unterschiedliche Aspekte der gesundheitlichen Situation, der Lebensgestaltung und der Wünsche und Lebensvorstellungen eines Menschen mit Behinderungen erfasst werden können. Konkret besteht der IHP aus folgenden Bögen:

- A: Basisbogen
- B: Zukunftsbogen
- C: Gegenwartsbogen
- D: Lebensbereiche der Aktivitäten
- E: Lebensbereiche der Teilhabe: Wohnen
- F: Lebensbereiche der Teilhabe: Arbeit und Bildungsaufgaben
- G: Lebensbereiche der Teilhabe: Soziale Beziehungen
- H: Lebensbereiche der Teilhabe: Freizeit
- I: Lebensbereiche der Teilhabe: Gesundheit und Wohlbefinden
- J: Zusatzbogen: Selbst- und fremdverletzende Verhaltensweisen

Die einzelnen Bögen im Detail

A: Basisbogen

Im Basisbogen werden primär Informationen zum Gesundheitszustand des Menschen mit Behinderungen erfasst, z. B. ärztliche Diagnosen.

B: Zukunftsbogen

Der Zukunftsbogen dient dazu, Wünsche und Ziele des Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Lebensbereichen aufzunehmen.

C: Gegenwartsbogen

Im Gegenwartsbogen wird die gegenwärtige Situation mit allen vorhandenen Hilfen und Barrieren aus der Sicht des Menschen mit Behinderungen und auch aus der Sicht der Fachperson Bedarfsermittlung erfasst.

D: Lebensbereiche der Aktivitäten

Der Bogen Lebensbereiche der Aktivitäten dient dazu, Informationen über die Lebensbereiche Lernen, Aufgaben und Anforderungen, Kommunikation und Mobilität zu sammeln und allfällige Schwierigkeiten, welche ein Mensch mit Behinderungen in diesen Bereichen hat, zu erfassen. Schwierigkeiten in den Lebensbereichen der Aktivitäten deuten häufig auf weiterreichende Probleme bei der gesellschaftlichen Teilhabe hin.

E bis I: Lebensbereiche der Teilhabe

In den Bögen E bis I werden vorhandene Beeinträchtigungen in den verschiedenen Lebensbereichen der Teilhabe erfasst, es wird aber auch eine Einschätzung dazu gegeben, welche Faktoren in der Umwelt des Menschen mit Behinderungen förderlich bzw. hinderlich wirken. Schliesslich werden in diesen Bögen konkrete Handlungsziele definiert, welche aufzeigen, was in Zukunft erreicht werden soll.

J: Selbst- und fremdverletzende Verhaltensweisen

Im Bogen J geht es um eine Fremdeinschätzung durch die Fachperson Bedarfsermittlung zu Selbst- und fremdverletzenden Verhaltensweisen. Dieser Bogen wird als einziger nicht gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderungen ausgefüllt. Der Bogen J wird nur dann ausgefüllt, wenn Selbst- und fremdverletzende Verhaltensweisen vorhanden sind.

Sind die für die Bedarfsermittlung relevanten Bögen ausgefüllt, sollte ein möglichst genaues Bild darüber entstehen, wie sich die aktuelle Lebenssituation des Menschen mit Behinderungen darstellt, welche Ziele und Wünsche er hat, wo er Hilfe benötigt, um seine Handlungsziele zu erreichen bzw. seine Wünsche Realität werden zu lassen. Es sollte ausserdem klar sein, welche förderlichen oder auch hinderlichen Faktoren in seiner Umwelt bereits vorhanden sind und was zudem zu berücksichtigen ist, um ihn und seine Situation besser zu verstehen.

Der IHP als dialogisches Instrument

Ganz wichtig ist, dass es sich beim IHP um ein dialogisches Instrument handelt. Das bedeutet, dass er stets von einer Fachperson Bedarfsermittlung und dem Menschen mit Behinderungen gemeinsam besprochen und ausgefüllt wird. Der Mensch mit Behinderungen hat dabei die Möglichkeit, weitere Personen, wie etwa Angehörige und andere Vertrauenspersonen, aber auch Beratungspersonen hinzuzuziehen.

Gut zu wissen

- Der IHP wird von der Fachperson Bedarfsermittlung während und nach dem Gespräch ausgefüllt.
- Der Mensch mit Behinderungen kann für das Bedarfsermittlungsgespräch Vertrauenspersonen, wie Angehörige oder Mitarbeitende der Institution (für Menschen, welche in einer Institution leben), beiziehen.
- Der IHP dient dazu, die Wünsche und die Lebensvorstellungen eines Menschen mit Behinderungen zu erfassen und darauf basierend zu eruieren, welche personalen Hilfen benötigt werden, um diese Wünsche zu erreichen bzw. die Lebensvorstellungen umzusetzen.
- In der Bedarfsermittlung mit dem IHP wird der gesamte individuelle behinderungsbedingte Unterstützungsbedarf des Menschen mit Behinderungen erhoben. Der Kanton Bern bereinigt diesen ermittelten Bedarf um diejenigen Leistungen, die bereits durch Dritte, z. B. die Hilflosenentschädigung der IV, finanziert werden. Der mit dem IHP erhobene Unterstützungsbedarf entspricht daher nicht den über das BLG finanzierten Leistungen. Mehr dazu im Faktenblatt Subsidiärfinanzierung.

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 635 22 42
info.blg@be.ch

www.be.ch/blg

Hinweis:

Das vorliegende Faktenblatt ist so aufgebaut und formuliert, dass der Einstieg ins Thema für alle betroffenen Personen möglichst einfach ist. Entsprechend werden gewisse Sachverhalte vereinfacht dargestellt und beschrieben. Verbindlich sind jeweils die Gesetzestexte (BLG, BLV).

Mehr Informationen: www.be.ch/blg